Heil- und Pflegeanstalt "Beverin"

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): **- (1951)**

Heft 2

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-397484

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

betrug 150 000 Franken. Bereits anläßlich des Kaufabschlusses wurde im Bürgerrat betont, daß dieser Boden für öffentliche Bauten reserviert werden solle. Da die Stadt sich hauptsächlich nach der Rheingegend hin entwickeln werde, sei die Bereitstellung von Baugrund für öffentliche Zwecke im wohlverstandenen Interesse der Bürger- und Stadtgemeinde. Schon damals wurde von der Möglichkeit eines Schulhausbaues auf dieser Parzelle gesprochen.»

Was vor 38 Jahren vorausgesehen wurde, soll nun eintreffen, ein Schulhaus auf dem ehemaligen Paponschen Gute wird erstehen.

Heil- und Pflegeanstalt «Beverin»

Im Jahre 1919 wurde in nächster Nähe der seit 1854 bestehenden Korrektionsanstalt Realta die zweite bündnerische Irrenanstalt bezogen. Der ganze Anstaltskomplex, zu welchem organisatorisch auch noch das Altersheim Rothenbrunnen gehört, erhielt den Namen «Allgemeine Versorgungsanstalt Realta» — eine Bezeichnung, welche sich praktisch jedoch nie einbürgerte. Eher noch wurde der Name «Asyl Realta» verwendet, wenn man die Heil- und Pflegeanstalt (identisch mit der früheren «Irrenanstalt») von der Korrektionsabteilung und der mit dieser verbundenen Arbeiterkolonie unterscheiden wollte. Aber schon bald ergaben sich aus der gemeinsamen Bezeichnung «Realta» für zwei so wesensverschiedene Anstaltsteile zahlreiche Mißverständnisse und Nachteile. «Realta» war und blieb bis über die Kantonsgrenzen hinaus «Korrektionsanstalt», und man verstand darunter allgemein eine Zwangsversorgung für Kriminelle und Verwahrloste aller Art. Noch heute ist es in weiten Kreisen unbekannt, daß die zahlenmäßig bedeutendste Abteilung des Anstaltskomplexes Realta, nämlich die Heil- und Pflegeanstalt mit gegenwärtig 320 Patienten, eine psychiatrische Spitalabteilung darstellt und unter den schweizerischen Anstalten dieser Art als eine der neuesten und besteingerichteten angesprochen wird. So ist es nicht verwunderlich, daß Angehörige von Nerven- und Gemütskranken sich oft empört dagegen auflehnen, wenn ihre Patienten nach «Realta» verbracht werden sollen, weil man sich unter diesem Begriff eine kaum mehr definierbare Mischung von Kriminellem, Minderwertigem und Unheilbarem vorstellt. Immer wieder, und nicht selten erfolglos, mußten beruhigende Aufklärungen gegeben werden, wenn der oder jener Kranke, «der doch gar nichts angestellt hat», nach Realta eingewiesen wurde. Diese Nachteile für den ganzen Betrieb der Anstalt und die Unannehmlichkeiten, vor allem auch für die Patienten, liegen auf der Hand.

Aus solchen Erwägungen heraus wurde von allen bisherigen Leitern des Anstaltskomplexes Realta schon seit langer Zeit und immer wieder die Anregung gemacht, die Heil- und Pflegeanstalt durch einen neuen Namen auch nach außen hin deutlich von den Annexanstalten (Arbeitserziehungsanstalt und Arbeiterkolonie) zu unterscheiden. Der Kleine Rat hat nun in Berücksichtigung

dieser Sachlage in seiner Sitzung vom 28. Dezember 1950 den Beschluß gefaßt, der bisherigen psychiatrischen Abteilung von Realta den Namen «Kantonale Heil- und Pflegeanstalt Beverin» zu geben und sie dadurch von der «Arbeitserziehungsanstalt und Arbeiterkolonie Realta» zu differenzieren. Die Hoffnung ist berechtigt, daß mit dieser Namensänderung viele alte Vorurteile und Mißverständnisse allmählich verschwinden werden.

Die Heil- und Pflegeanstalt Beverin ist in jeder Hinsicht bestens eingerichtet und teilt sich mit der Heil- und Pflegeanstalt Waldhaus Chur in die Behandlung und Pflege Nerven- und Gemütskranker jeder Art. Behörden und Private werden ersucht, davon Kenntnis zu nehmen, daß die unter gleicher Direktion und Verwaltung stehenden kantonalen Anstalten in Cazis sich gliedern in «Heil- und Pflegeanstalt Beverin» einerseits und «Arbeitserziehungsanstalt und Arbeiterkolonie Realta» andererseits. (Mitteilung des Departementes d. Innern).

Die schweizerisch-liechtensteinisch-österreichischen Grenzbereinigungen im Rätikon

In der zweiten Jahreshälfte 1950 fanden im Rätikon zwischen Schesaplana und Naafkopf gemeinsame Grenzbegehungen zwecks endgültiger Festlegung der Grenzen zwischen Österreich einerseits und dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz andererseits statt. Die schweizerische Delegation stand unter Leitung des Oberstbrigadiers Schneider, des Leiters der eidgenössischen Landestopographie.

Über die Vorgeschichte dieser Begehung erfährt man, daß die österreichisch-schweizerische Grenze im Jahre 1937 im Schesaplanagebiet festgelegt worden ist. Sie folgt der Gratlinie und ist so leicht erkennbar, mit Ausnahme einiger Grenzstrecken von einer Länge von rund einem Kilometer in der Gipfelnähe der Schesaplana. Dieser unklare Zustand hatte sogar 1939 zu einigen Grenzzwischenfällen geführt, welche die schweizerische Landestopographie zu einer einseitigen Grenzfestsetzung in diesem Gebiete veranlaßten. Da über diesen Grenzverlauf keine grundsätzlichen Differenzen bestanden, konnte die Grenzlinie durch Anbringung neuer Grenzsteine vereinbart werden. Insgesamt wird es sich um 24 neue Markierungszeichen handeln, die in den Abschnitten Schesaplana, Schafloch, Kleine Furka, Salarueljoch, Große Furka und Barthümeljoch verlegt werden. Die Schweiz stellt die Grenzzeichen, während ihre Erhaltung beiden Staaten obliegt. Die Einmessung nimmt die Schweiz vor, während Österreich die Aufstellung besorgt. Diese Vermarkungsarbeiten wurden in einer Grenzbeschreibung niedergelegt, welche eine Ergänzung zur Dokumentation des Jahres 1937 bildet.

Nach einem Bericht der schweizerischen Delegation wurden von ihr anläßlich der Neuaufnahmen für die Landeskarte der Schweiz (1 : 50 000) weitere